OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603088/18/KH

Datum:
Linz, 20. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. M H G, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. April 2019, GZ: VerkR96-4240-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 9. April 2019, GZ: VerkR96-4240-2019, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. M H G (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage), weil ihm vorgeworfen wurde, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 10. Februar 2019 um 15:45 Uhr auf der Autobahn A 1, Fahrtrichtung Wien bei km x, Parkplatz E, gelenkt zu haben, an welchem ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke STINGER sowie Laser Interceptor angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf insbesondere vor, dass der Verkäufer bestimmte Teile der Hardware herausgenommen habe und die Anlage nicht funktionsbereit gewesen sei und er selbst auch kein Interesse habe die Anlage wieder in Funktion zu setzen. Der Bf habe gegenüber dem Exekutivorgan auch die Durchführung einer Lasermessung vorgeschlagen, was jedoch nicht geschehen sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat den verfahrensgegenständlichen PKW von R G gekauft, welcher den Bf informiert hat, dass im Fahrzeug ein „Laserwarner“ eingebaut sei und dass er Teile desselben durch die KFZ-Werkstätte S in T entfernen lasse, damit die Anlage funktionsuntüchtig sei.

2. In der Folge wurden im genannten Betrieb Teile der Hardware sowie Teile der Kabel entfernt. Sichtbare Teile wie z.B. der Kartenslot wurden im Fahrzeug belassen. M S führte in der Folge einen Funktionstest am gegenständlichen Gerät durch, welcher ergab, dass das Gerät ohne Funktion war. Er empfahl dem Bf darüber hinaus, dass dieser auch den Rest der verbauten Teile entfernen lasse. Dieser ging davon aus, dass die Teile ohnedies ohne Funktion seien und hat die Entfernung der gesamten Anlage bislang noch nicht in Auftrag gegeben.

3. Der Bf lenkte den PKW mit dem Kennzeichen x am 10. Februar 2019 um 15:45 Uhr auf der Autobahn A 1, Fahrtrichtung Wien bei km x, Parkplatz E. Dort wurde er von einem Polizeibeamten angehalten und auf die verbauten Sensoren im Frontbereich des Fahrzeugs hingewiesen. In der Folge wurden sämtlich Teile der Anlage vor Ort durch eine KFZ-Fachwerkstätte entfernt.

4. Die im Auto verbliebenen und am Tattag vor Ort ausgebauten Teile waren ohne Funktion. Es war dadurch nicht möglich, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. September 2019, zu welcher der Bf, der als Zeuge geladene M S und der kraftfahrtechnische Amtssachverständige Ing. J L erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Der ebenfalls als Zeuge geladene R G ist unentschuldigt nicht erschienen.

2. Es ist der Stellungnahme des Sachverständigen folgend davon auszugehen, dass vor dem Verkauf des Fahrzeugs an den Bf ein funktionsfähiger Laserblocker darin verbaut war. Durch den teilweisen Ausbau (Entfernen von Teilen der Hardware, Entfernung von Kabelverbindungen) in der Werkstatt des Zeugen S wurde die Anlage jedoch funktionsuntüchtig und es war damit nicht mehr möglich Lasermessungen zu stören bzw. zu verhindern. Diese Feststellung fußt auf der glaubwürdigen Darstellung des Sachverhalts durch den Bf in der mündlichen Verhandlung, wo dieser nachvollziehbar darstellte, dass er vom Verkäufer des Fahrzeugs informiert wurde, dass das gegenständliche Gerät darin verbaut sei und dieses durch teilweises Entfernen der Hardware „unschädlich“ gemacht werde sowie auch auf der Aussage des Zeugen S, in dessen Werkstatt der teilweise Ausbau durchgeführt wurde und der die Funktionsuntüchtigkeit selbst überprüft hatte. Der Bf hatte auch nicht verschwiegen, dass ihm sowohl der Verkäufer als auch der Zeuge S empfohlen hatten, die Anlage komplett entfernen zu lassen, um – aufgrund der äußerlich noch sichtbaren Sensoren im Front- und Heckbereich (die gar nicht angeschlossen waren, wie von dem Mitarbeiter der vom Polizeibeamten informierten Werkstatt bei dem nach der Kontrolle durchgeführten Ausbau vor Ort festgestellt wurde) - keine Probleme bei diesbezüglichen Verkehrskontrollen zu bekommen. Der Bf hat die Nichtvornahme des völligen Ausbaus glaubwürdig damit begründet, dass die völlige Entfernung einerseits sichtbare Rückstände (z.B. Löcher in der Verkleidung) hinterlassen hätte, was er nicht wollte und er andererseits aufgrund der Annahme der völligen Funktionsuntüchtigkeit einfach

nicht mehr daran gedacht hatte, auch die verbliebenen Komponenten ausbauen zu lassen.
Der Zeuge S schilderte glaubhaft in Übereinstimmung mit den Aussagen des Bf, dass der Verkäufer seine Werkstatt damit beauftragt hatte, die Anlage funktionsuntüchtig zu machen und dies in der Folge durch den teilweisen Ausbau sowie Durchtrennung und teilweise Entfernung von Kabelverbindungen auch geschehen sei. Er hatte sich mittels eines Testgeräts persönlich davon überzeugt, dass die Anlage funktionsuntüchtig war, jedoch dem Bf aus den oben genannten Gründen empfohlen, sämtliche sichtbaren Teile entfernen zu lassen.
Somit ist im gegenständlich vorliegenden Einzelfall davon auszugehen, dass das – wie vom Amtssachverständigen schlüssig dargestellt – grundsätzlich als Laserblocker funktionierende Gerät vor Verwendung des Fahrzeugs durch den Bf durch Entnahme von Hardwareteilen und Entfernung von Kabelverbindungen gänzlich funktionsuntüchtig gemacht worden war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:
Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung

bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen des entscheidungsrelevanten Sachverhalts dargestellt und in der Beweiswürdigung begründet, waren das verfahrensgegenständliche Gerät bzw. dessen im Fahrzeug verbliebene „Reste" nicht mehr geeignet Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (z.B. Lasermessgeräte) zu beeinflussen oder zu stören und dies nicht lediglich durch einfaches Ein- oder Ausschalten oder eine bestimmte reversible Programmierung. Um eine Funktionstüchtigkeit des Geräts wieder herzustellen wäre es im Gegensatz dazu notwendig gewesen, Teile wieder einzubauen und die durchtrennten und entfernten Kabelverbindungen wieder herzustellen. Somit ist festzuhalten, dass aufgrund der Funktionslosigkeit des verfahrensgegenständlichen Geräts im vorliegenden Einzelfall der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat nicht als erfüllt anzusehen ist. Folglich war das gegenständliche Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Der Ausspruch über die Verfahrenskostenbeiträge gründet in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetze (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Einzelfall kam das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass das verfahrensgegenständliche Gerät bzw. dessen im Fahrzeug verbliebenen Teile nicht mehr funktionstüchtig und somit auch nicht mehr theoretisch geeignet, Lasermessgeräte zu beeinflussen oder zu stören.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing